STADT CHAM, LANDKREIS CHAM / OPF.

VERBINDLICHER BAULEITPLAN (BEBAUUNGSPLAN)

FÜR DAS

BAUGEBIET "SCHNEIDIERBUH. NORTH D

ING. - BURO

STEINWEG 5

8490 CHAM

WEINDL GERHARD

AUFGESTELLT : ERGANZT AM : 09.05.90

STATIK - BERATUNG - INGENIEURBÜRO

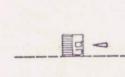
Steinweg 5 - 8490 Cham - Tel. 09971-3617 u. 09977-232 DIPL. ING. (FH) GERHARD WEINDL

PESTSETZUNCEN DURCH PLANZEICHEN

Geplante Wohnbebauung E+D mit .Angabe der Firstrichtung und der Anzahl der Geschosse

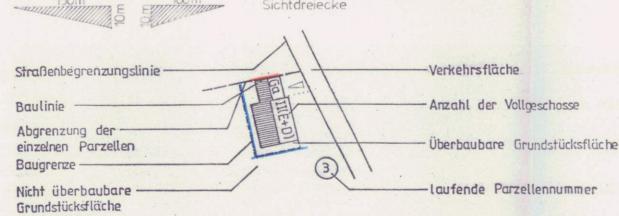
räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes räumlicher Geltungsbereich der Anderung Bestehende Wohnbebauung mit Angabe der Firstrichtung und der Anzahl der Geschosse

zu beseitigende Gebäude



richtung und Zufahrt in Pfeilrichtung

000 Geplante Bepflanzung mit Sträuchern und Bäumen



Allgemeines Wohngebiet nach & 4 BauNVO

Private Grunfläche D Denkmal

HINWEISE

Bestehende Grenzen ---- Geplante Grenzen

QUERSCHNITT STRASSE Grünstreifen

Die Anschlüsse der Erschließungsstraße an die Kreisstraße sind auf den ersten 15m mit maximalem Längsgefälle von 3-4% zu errichten.

REGELBEISPIEL M 1:200 Beispiel 1 - gültig für Parzelle (1) - (15) Kniestock max 80

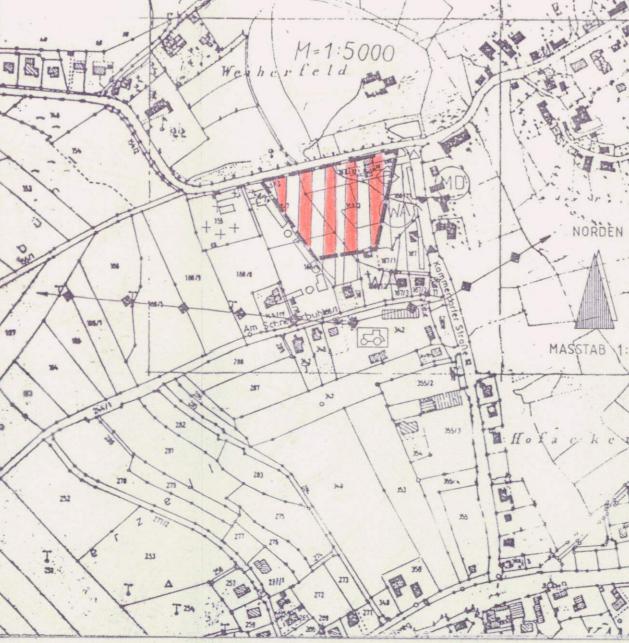
NORDEN

MASSTAB 1:1000

Hauptgebäude Dachneigung: 28° - 35° Dacheindeckung: Pfannen Dachform: Satteldach Kniestock: max. 80 cm

Nebengebäude Dachneigung Dacheindeckung Dachform kein Kniestock

wie Hauptgebäude



FLACHENNUTZUNGSPLAN

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. NUTZUNGSART

Das Baugebiet ist im Bereich der Parzellen 1 - 15 ein "Allgemeines Wohngebiet" im Sinne des § 4 der Bekanntmachung der Neufassung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15.09.1977 (BGB1.I.S. 1763) in offener Bauweise - WA:

2. HAUPTGEBAUDE

Die im Bebauungsplan festgesetzten Firstrichtungen und Geschoßzahlen (E + D) sind zwingend. Das Mindestverhältnis von Länge zu Breite soll allgemein 5 : 4 betragen. Anbauten und Ausbauten sind zulässig, wenn sie der Gesamtform des Hauptgebäudes ein- und untergeordnet sind (höchst. 1/4 der Länge bzw. Breite des Hauptgebäudes). Sockelhöhen sind zulässig bis zu 30 cm; Dachneigung und Dachdeckung gem. Regelbeispiel - in den Straßenzügen einheitlich. Dachüberstände an Traufen zulässig bis 90 cm, und bei vorgehängten Balkonen max. 1,50, am Ortgang bis zu 85 cm. Dachgauben sind nicht zulässig. Außenputz in gedeckten Farben als Glatt- oder Rauhputz. Als Höchstgrenze sind 2 Vollgeschosse zugelassen.

3. NEBENGEBAUDE - GARAGEN

Zugelassen sind gemauerte Nebengebäude nur an den im Bebauungsplan festgesetzten Stellen. Putzart und -farben wie Hauptgebäude. Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung gem. Regelbeispiel. Bei der Errichtung von Nebengebäuden (Garagen) an gemeinsamer Nachbargrenze hat sich der Nachbauende in Bezug auf die Bauhöhe, Dachneigung und Dachdeckung etc. einem bereits an dieser Grenze bestehenden Nebengebäude anzugleichen. Auf den für Garagen ausgewiesenen Flächen sind auch Nebenräume im Sinne des Art. 7, Abs. 5 Bay80 und überdachte Freisitze zulässig.

4. AUSSENWERBUNG

Mit Gebäuden festverbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig an Gebäuden mit Geschäften oder am Ort der Leistung, wenn sie nicht verunstalten. Die Werbeeinrichtungen an einer Gebäudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 1 m² zu beschränken. Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbmischungen und Wechsellicht unzulässig. Sogenannte Nasenschilder dürfen ein Flächenmaß von 0,30 m² und eine Ausladung von 0,60 m nicht überschreiten.

5. EINFRIEDUNG

Zulässig sind Einfriedungen mit Ausnahme von Mauern, sonstigen geschlossenen Wänden und Rohrmatten, höchstens 1,00 m hoch, einschl. Sockel, wober die Sockelhöhe nicht mehr als 10 cm betragen darf. Zäune müssen vor den Säulen durchgehend angebracht sein. In den einzelnen Straßenzügen ist einheitliches Einfriedungsmaterial zu verwenden, und zwar an der Straßenseite in Holz. An den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen ist auch Maschendraht zulässig. Anstriche in gedeckten Farben ebenfalls einheitlich in den einzelnen Straßenzügen.

6. TERRASSEN

Zulässig sind Terassierungen, wenn die Böschungen dem natürlichen Gelände eingefügt werden, sowie Trockenmauern bis 60 cm Höhe mit Bepflanzung. Die Geländeneigungen sind auf maximal 1 : 2 festzulegen.

7. BEPFLANZUNG

7.1 Eine Eingründung des Baugebietes ist an der gesamten Westlichen Abgrenzung zum bestehenden Friedhofsgelände erforderlich. Der dargestellte Bereich im Westen des Baugebietes ist durch Bepflanzung mit heimischen Gehölzen einzugrünen. Die 3,00 m breite Pflanzung soll sich aus einer Baumreihe (Einzelbaumabstand 10,0 m), sowie einer 2-reihigen Strauchhecke (Einzelabstände 1,50 m) zusammensetzen (Artenauswahl wie 7.2). Der Nadelholzanteil im Vorgartenbereich ist auf 20 % zu beschränken.

7.2 Private Grundflächen

Die Bepflanzung der Gärten zur Gliederung und Auflockerung des Baugebietes muß landschaftsgerecht mit heimischen Gehölzen einschl. Obstbäumen erfolgen. Je 100 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein mittel- bis großkroniger einheimischer Laubbaum zu pflanzen.

Artenauswahl:

Bäume: Bergahorn, Sommereiche, Birke, Vogelbeere, Winterlinde und Esche

Sträucher: Feldahorn, Haselnuß, Hartriegel, Weißdorn, Schlehe, Liguster, Pfaffenhütchen, Wildrose und Schneebeere

Folgende landschaftsfremde Pflanzarten dürfen nicht verwendet werden:

- I) Gehölze mit auffälliger Laub- oder Nadelfärbung, wie z. B. : Blutbuche, Bluthasel, Blutberberitze, Blaufichte (Picea pungens glaucha), sowie alle gelbnadeligen Wacholder-, Scheinzypressen- oder Eibenarten.
- II) Alle Gehölze mit unnatürlichen, hängenden oder pyramidial-aufrechten Wuchsformen, wie z. B.: Trauerweide, Trauerbirke, Trauerbuche, Säuleneiche, Pyramidenpappel (sowie alle Arten der Scheinzypresse Chamaecyparis), des Lebensbaumes (Thuja) und der Säuleneiben (Taxus baccata), sowie der Essigbaum (Thus typhina).
- 7.3 Bei der Bepflanzung der seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen können außer Sträuchern auch Schnitthecken angelegt werden, wobei keine Thujen und Scheinzypressen verwendet werden dürfen (Artenauswahl wie unter 7.2). Für die Berankung von Wänden und Mauern sind geeignet alle Efeu- und Parthenocissus-Arten (Wilder Wein), sowie Obstspaliere.

8. STROMVERSORGUNG

Die Stromversorgung hat ausschließlich durch Erdkabelanschlüsse zu erfolgen.

9. ABSTANDSFLACHEN

Die Abstandsflächen regeln sich nach der Bayer. Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung.

PRAAMBEL

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 91 und Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 BayBO erläßt der Stadtrat Cham folgende

Satzung

Der Bebauungsplan "Baugebiet Schneiderbühl Nord" ist in der Fassung vom 11.01.90, ergänzt am 09.05.90, beschlossen.

§ 2

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes - Planzeichnung und textile Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften werden mit der Bekanntmachung der Erklärung des Landratsamtes, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.



Cham, den .14.09.90 Stadt Cham / lackenspie . Bürgermeister

VERFASSUNGSVERMERKE

a) Der Stadtrat hat in der Sitzung vom ... 15. 4. 8.7... die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde ..21.7.89... stattgefunden.



Cham, den . 24.7.89 Stadt Cham Hackenspiel 1. Bürgermeister

b) Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom . 11.01.90. wurde mit Stadtratbeschluß vom . 25.01.90. gebilligt und mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom . 24.02..... bis 28.03.90 öffentlich ausgelegt.



Cham, den ... 29.03.90 Stadt Cham lac Dayur Hackenspiel Bürgermeister

c) Die Stadt Cham hat mit Beschluß des Stadtrates vom .. 12.07.90 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB in der Fassung vom .11.01.90. ergänzt am 09.05.90, als Satzung beschlossen.

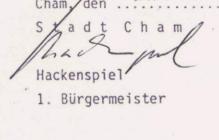


Stadt Cham

Cham, den 16.7.90

d) Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom . 07.08.1990... Az: 50-610-B.Nr.4.16,5,I gemäß § 11 Abs. 3 BauGB erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird. Der angezeigte und vom Landratsamt Cham nicht beanstandete Bebauungsplan wurde am gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Stadtbauamt Cham zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.





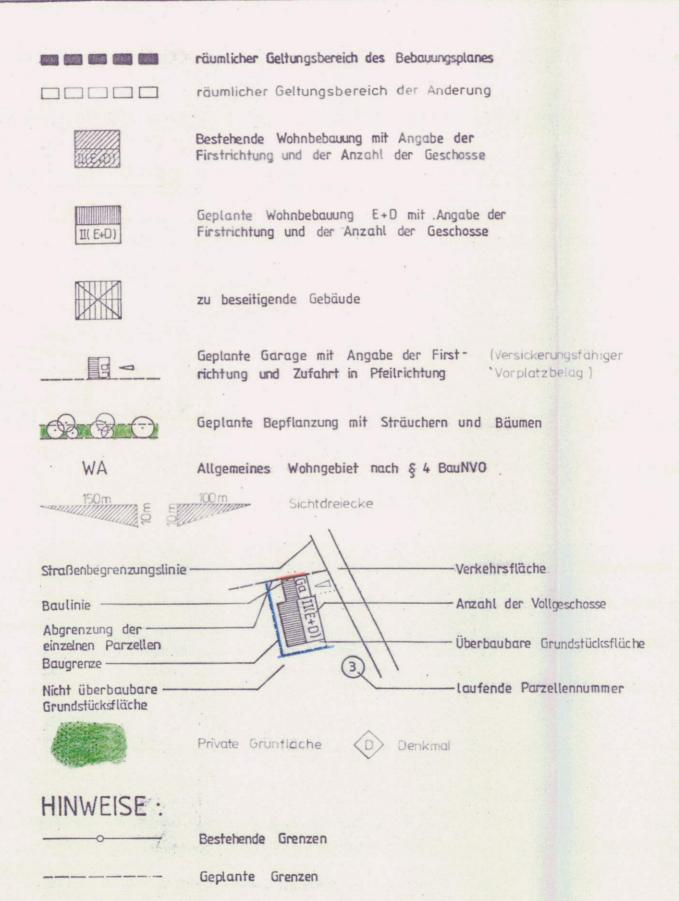
PLECHTSUEIZBINDUCH GON

B.Nr. 04.16.05.01 rechtsverbindlich seit 13.09.1990

VERBINDLICHER BAULEITPLAN FÜR DAS "SCHNEIDERBUHL NORD"



PESTSETVUNCIEN DURCH PLANZEICHEN



FESTSETZUNCEN DURCH TEXT

1. NUTZUNGSART

Das Baugebiet ist im Bereich der Parzellen 1 - 15 ein "Allgemeines Wohngebiet" im Sinne des § 4 der Bekanntmachung der Neufassung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15.09.1977 (BGB1.I.S. 1763) in offener Bauweise - WA:

2. HAUPTGEBAUDE

Die im Bebauungsplan festgesetzten Firstrichtungen und Geschoßzahlen (E + D) sind zwingend. Das Mindestverhältnis von Länge zu Breite soll allgemein 5 : 4 betragen. Anbauten und Ausbauten sind zulässig, wenn sie der Gesamtform des Hauptgebäudes ein- und untergeordnet sind (höchst. 1/4 der Länge bzw. Breite des Hauptgebäudes). Sockelhöhen sind zulässig bis zu 30 cm; Dachneigung und Dachdeckung gem. Regelbeispiel – in den Straßenzügen einheitlich. Dachüberstände an Traufen zulässig bis 90 cm, und bei vorgehängten Balkonen max. 1,50, am Ortgang bis zu 85 cm. Dachgauben sind nicht zulässig. Außenputz in gedeckten Farben als Glatt- oder Rauhputz. Als Höchstgrenze sind 2 Vollgeschosse zugelassen.

3. NEBENGEBAUDE - GARAGEN

Zugelassen sind gemauerte Nebengebäude nur an den im Bebauungsplan festgesetzten Stellen. Putzart und -farben wie Hauptgebäude.
Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung gem. Regelbeispiel. Bei
der Errichtung von Nebengebäuden (Garagen) an gemeinsamer Nachbargrenze hat sich der Nachbauende in Bezug auf die Bauhöhe,
Dachneigung und Dachdeckung etc. einem bereits an dieser Grenze
bestehenden Nebengebäude anzugleichen. Auf den für Garagen
ausgewiesenen Flächen sind auch Nebenräume im Sinne des Art. 7,
Abs. 5 Bay80 und überdachte Freisitze zulässig.

4. AUSSENWERBUNG

Mit Gebäuden festverbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig an Gebäuden mit Geschäften oder am Ort der Leistung, wenn sie nicht verunstalten. Die Werbeeinrichtungen an einer Gebäudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 1 m² zu beschränken. Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbmischungen und Wechsellicht unzulässig. Sogenannte Nasenschilder dürfen ein Flächenmaß von 0,30 m² und eine Ausladung von 0,60 m nicht überschreiten.

5. EINFRIEDUNG

Zulässig sind Einfriedungen mit Ausnahme von Mauern, sonstigen geschlossenen Wänden und Rohrmatten, höchstens 1,00 m hoch, einschl. Sockel, wobei die Sockelhöhe nicht mehr als 10 cm betragen darf. Zäune müssen vor den Säulen durchgehend angebracht sein. In den einzelnen Straßenzügen ist einheitliches Einfriedungsmaterial zu verwenden, und zwar an der Straßenseite in Holz. An den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen ist auch Maschendraht zulässig. Anstriche in gedeckten Farben ebenfalls einheitlich in den einzelnen Straßenzügen.

6. TERRASSEN

Zulässig sind Terassierungen, wenn die Böschungen dem natürlichen Gelände eingefügt werden, sowie Trockenmauern bis 60 cm Höhe mit Bepflanzung. Die Geländeneigungen sind auf maximal 1:2 festzulegen.

7. BEPFLANZUNG

7.1 Eine Eingründung des Baugebietes ist an der gesamten Westlichen Abgrenzung zum bestehenden Friedhofsgelände erforderlich. Der dargestellte Bereich im Westen des Baugebietes ist durch Bepflanzung mit heimischen Gehölzen einzugrünen. Die 3,00 m breite Pflanzung soll sich aus einer Baumreihe (Einzelbaumabstand 10,0 m), sowie einer 2-reihigen Strauchhecke (Einzelbstände 1,50 m) zusammensetzen (Artenauswahl wie 7.2).

Der Nadelholzanteil im Vorgartenbereich ist auf 20 % zu beschränken.

7.2 Private Grundflächen

Die Bepflanzung der Gärten zur Gliederung und Auflockerung des Baugebietes muß landschaftsgerecht mit heimischen Gehölzen einschl. Obstbäumen erfolgen. Je 100 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein mittel- bis großkroniger einheimischer Laubbaum zu pflanzen.

Artenauswahl:

Bäume: Bergahorn, Sommereiche, Birke, Vogelbeere, Winterlinde und Esche

Sträucher: Feldahorn, Haselnuß, Hartriegel, Weißdorn, Schlehe, Liguster, Pfaffenhütchen, Wildrose und Schneebeere

Folgende landschaftsfremde Pflanzarten dürfen nicht verwendet werden:

I) Gehölze mit auffälliger Laub- oder Nadelfärbung, wie z. B.: Blutbuche, Bluthasel, Blutberberitze, Blaufichte (Picea pungens glaucha), sowie alle gelbnadeligen Wacholder-, Scheinzypressen- oder Eibenarten.

- II) Alle Gehölze mit unnatürlichen, hängenden oder pyramidial-aufrechten Wuchsformen, wie z. B.:

 Trauerweide, Trauerbirke, Trauerbuche, Säuleneiche,
 Pyramidenpappel (sowie alle Arten der Scheinzypresse
 Chamaecyparis), des Lebensbaumes (Thuja) und der Säuleneiben (Taxus baccata), sowie der Essigbaum (Thus typhina).
- 7.3 Bei der Bepflanzung der seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen können außer Sträuchern auch Schnitthecken
 angelegt werden, wobei keine Thujen und Scheinzypressen
 verwendet werden dürfen (Artenauswahl wie unter 7.2).
 Für die Berankung von Wänden und Mauern sind geeignet alle
 Efeu- und Parthenocissus-Arten (Wilder Wein), sowie Obstspaliere.

8. STROMVERSORGUNG

Die Stromversorgung hat ausschließlich durch Erdkabelanschlüsse zu erfolgen.

9. ABSTANDSFLÄCHEN

Die Abstandsflächen regeln sich nach der Bayer. Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung.

PRAAMBEL

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 91 und Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 BayBO erläßt der Stadtrat Cham folgende

Satzung

§ 1

Der Bebauungsplan "Baugebiet Schneiderbühl Nord" ist in der Fassung vom 11.01.90, ergänzt am 09.05.90, beschlossen.

§ 2

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes - Planzeichnung und textile Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften werden mit der Bekanntmachung der Erklärung des Landratsamtes, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

S FIRST

Cham, den .14.09.90 Stadt Cham

pha Vzerph

1. Bürgermeister

VERFASSUNGSVERMERKE

a) Der Stadtrat hat in der Sitzung vom ...15.4.87... die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am ...6.7.89... ortsüblich bekanntgemacht. Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit am/vom ...6.7.89... bis ...21.7.89... stattgefunden.



Cham, den .24.7.89... Stadt Cham

Hackenspiel w

1. Bürgermeister

b) Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom . 11.01.90...
wurde mit Stadtratbeschluß vom . 25.01.90. gebilligt und mit der
Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom . 27.02.....
bis 28.03.90 öffentlich ausgelegt.



Hackenspiel .

1. Bürgermeister

c) Die Stadt Cham hat mit Beschluß des Stadtrates vom ...12.07.90 ...

den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB in der Fassung vom .11.01.90 ...

ergänzt am 09.05.90 , als Satzung beschlossen.



Cham, den 16.7.90

Stadt Cham

Hackenspiel

1. Bürgermeister

d) Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom . 07.08.1990.

Az: 50-610-B.Nr.4.16.5.I gemäß § 11 Abs. 3 BauGB erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird. Der angezeigte und vom Landratsamt Cham nicht beanstandete Bebauungsplan wurde am . . 13.9.90..... gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Stadtbauamt Cham zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.



Cham den 14.9.90

Stadt Cham

Hackenspiel

1. Bürgermeister